Regeln für den Anschluss und Zugang anderer Anlagen und Netze an das Gasnetz der Stadtwerke Herford GmbH nach § 23 c Abs. 6 Nr. 2 EnWG

1. **Gasdruckregel- und Messanlagen**

   Gasdruckregel- und Messanlagen dienen der Regelung und Messung des transportierten Erdgases.

   Art und Anordnung der Geräte werden durch die Stadtwerke Herford GmbH (im Folgenden SWH genannt) festgelegt, soweit es für die Belange der einwandfreien Übernahme bzw. Rückgabe des Erdgases erforderlich ist.

2. **Anerkannte Regeln der Technik**

   Bei der Änderung und dem Betrieb von Gasdruckregel- und Messanlagen sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die nachstehend aufgeführten Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

   - DVGW-Arbeitsblatt G 491
     Gasdruckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar
     Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb

   - DVGW-Arbeitsblatt G 492
     Gasmessanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar
     Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandsetzung

   - DVGW-Arbeitsblatt G 495
     Gasanlagen-Instandhaltung

   - DVGW-Arbeitsblatt G 486
     Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen
     Berechnung und Anwendung

   - DVGW-Arbeitsblatt G 487
     Gasexpansionsanlagen
     Planung, Errichtung, Betrieb

   - DVGW-Arbeitsblatt G 488
     Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung
     Planung, Errichtung, Betrieb

   - Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft (BGFW)

   - Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)

   - Empfehlung für Gasdruckregel- und Messanlagen und -Gasbeschaffenheitsmessanlagen

   - Ergänzende Anforderungen zu den DVGW-Arbeitsblättern G 491, G 492 und G 488

   - DVGW-Arbeitsblatt G 685
     Gasabrechnung

- DVGW-Arbeitsblatt G 2000
  Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

3. **Kosten der Beschaffung, Instandhaltung und Änderungen**

Das Betreiben sowie die Beschaffung und Instandhaltung der gesamten Gasdruckregel- und Messanlagen einschließlich eventuell erforderlicher Gebäude obliegt dem Vertragspartner auf seine Kosten, sofern nichts anderes vereinbart wird. Hierzu gehört jeweils auch die rechtzeitige Erweiterung, Ergänzung oder Änderung der Anlage, soweit dies später durch die Betriebsverhältnisse oder neue technische Erkenntnisse erforderlich werden sollte.

4. **Zusammensetzung der Anlage**

4.1 Zur Gasdruckregelanlage gehören in der Regel folgende Geräte:

- Staub-/Flüssigkeitsabscheider
- Vorwärmer
- Gasdruckregelgeräte
- Druckregistrierung für den Regeldruck
- Druckanzeige für den Eingangsdruck

4.2 Zur Gasmessanlage gehören in der Regel folgende Geräte:

- Gaszähler
- Mengenumwerter mit den dazugehörigen Gebern und Prüfanschlüssen
- DSfG (Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte)-fähiges Messdatenregistriergerät mit Anschluss zur Datenfernübertragung
- Druckregistrierung für den Messdruck
- Temperaturregistrierung für die Messtemperatur
- Vergleichsmessung (sog. Dauerreihenschaltung) bei einer Anlagenleistung von mehr als 10.000 m³/h (im Normzustand)

4.3 Die SWH hat das Recht, an der Gasdruckregel- und Messanlage zusätzlich Geräte zur Fernüberwachung von Daten auf ihre Kosten einzurichten

5. **Änderung und Unterbringung der Anlage**

5.1 Vor der Änderung einer Gasdruckregel- und Messanlage wird der Vertragspartner die SWH über den geplanten Anlagenbau unterrichten. Dazu stellt er ausreichende Unterlagen (z. B. Verrohrungsplan, R+I-Schema, Geräte- Stückliste) in vierfacher Ausführung zur Prüfung zur Verfügung. Nach Zustimmung durch die SWH erhält der Vertragspartner ein Exemplar der eingereichten Unterlagen mit Sicht- und Freigabevermerk zurück.

5.2 Der Abstand der Anschlusseinrichtung einschließlich der Anschlussleitung bis zur Gasdruckregel- und Messanlage sollte in der Regel min. 25 m und höchstens 200 m betragen.

5.3 Gasdruckregel- und Messanlage werden in einem den Vorschriften entsprechenden Raum untergebracht.

6. Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlage

6.1 Der Vertragspartner wird die SWH rechtzeitig vor Beginn der Änderung der Gasdruckregel- und Messanlage hiervor unterrichten.

6.2 Die Termine für Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage werden der SWH rechtzeitig mitgeteilt. Die Prüfung der fertig montierten Anlage wird von einem DVGW-Sachverständigen durchgeführt. Die SWH hat das Recht, einen Beauftragten zu dieser Prüfung zu entsenden.
Die Anlage wird in Betrieb genommen, wenn sie den abgestimmten Planunterlagen und in der Ausführung den einschlägigen technischen und eichrechtlichen Regeln entspricht. Der Vertragspartner wird der SWH GmbH Kopien der DVGW-Abnahmebescheinigung, ggf. der Vorab- und der Schlussbescheinigung zuschicken.

7. Eichung, Grenzwerte

7.1 Messgeräte, die der Abrechnung dienen, müssen geeicht sein. Amtliche Plomben an geeichten Messgeräten dürfen nicht verletzt werden.

7.2 Die gesetzlich vorgeschriebene Ersteichung sowie Nacheichung hat der Vertragspartner zu veranlassen und auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Vertragspartner hat die SWH rechtzeitig vor Durchführung einer Nacheichung zu verständigen. Die SWH ist berechtigt, einen Beauftragten zur Teilnahme an der Eichung zu entsenden.

7.3 Bei Gaszählern, die bei normalen Betriebsbedingungen mit einem Messdruck von mehr als 4 bar (Überdruck) betrieben werden, ist eine Hochdruckeichung nach der „ PTB-Prüfregeln, Band 30, Hochdruckprüfung von Gaszählern“ bei dem zu erwartenden Betriebsdruckbereich erforderlich.

7.4 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann bei Anlagen mit einer Anlagenauslegungsleistung über von 50.000 m³/h (im Normzustand) jeder Vertragspartner verlangen, dass die Eichfehlergrenzen durch engere Grenzwerte ersetzt ersetzt werden. Solche einzuhaltenden Grenzwerte sollen bei einer Nacheichung berücksichtigt werden.

8. Gaszählerumgang

8.1 Eine etwa vorhandene Zählerumgangsarmatur wird von der SWH in geschlossenem Zustand plombiert. Die Plomben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der SWH entfernt werden.

8.2 Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile ausnahmsweise die sofortige Entfernung der Plombe für die Öffnung der Absperrarmatur erforderlich sein, so hat der Vertragspartner die SWH unverzüglich telefonisch und schriftlich zu unterrichten.

9. **Verfahren bei Störungen**

Etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sowie Störungen, die dazu führen, dass ungemessenes Erdgas entnommen wird, hat der Vertragspartner sofort nach Feststellung beziehungsweise sofort nach Vorliegen der Information der SWH telefonisch und schriftlich mitzuteilen.

10. **Eingriffe in die Anlage**

Wartungen, Reparaturen und sonstige Eingriffe in die Anlage, die für die ordnungsgemäße Messung und Abrechnung von Bedeutung sind, sind der SWH rechtzeitig (mindestens 3 Werktage vorher) mitzuteilen und dürfen nur in Gegenwart eines Beauftrag-ten oder mit Zustimmung der SWH erfolgen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

11. **Instandhaltung der Anlage**

11.1 Die Instandhaltung der Gasdruckregel- und Messanlage hat nach DVGW-Arbeitsblatt G 495 zu erfolgen.

11.2 Die SWH hat das Recht, die Anlage jederzeit durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Vertragspartner trägt Sorge dafür, dass die Anlage ohne Zeitverlust bzw. zeitraubende Formalitäten betreten werden kann. Festgestellte Mängel werden vom Vertragspartner unverzüglich auf eigene Kosten beseitigt.

12. **Einrichtungen zur Übermittlung der Messdaten, Unterlagen für die Technische Mengenermittlung, Fernwirkdaten**

Der Vertragspartner wird dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Messdaten und Unterlagen aus den Gasdruckregel- und Messanlagen der SWH zur Verfügung gestellt werden.

Die SWH teilt dem Vertragspartner mit, welche Messdaten/Datenformate und Unterlagen für die Technische Mengenermittlung erforderlich sind. Die Technische Mengenermittlung erfolgt durch die SWH auf Basis der allg. anerkannten Regeln der Technik.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der SWH der aktuelle Vor-/Hinterdruck und der Normdurchfluss als Messwert sowie das Normvolumen als Zählwert, diverse Flussrichtungsmeldungen und ggf. Daten zur Gasbeschaffenheit als Fernwirkdaten zur Verfügung zu stellen.

Sofern die Anlagen von der SWH gesteuert und/oder überwacht werden sollen, kommen die zur Steuerung und/oder Überwachung erforderlichen Meldungen, Steuerungsbefehle und Sollwertvorgaben hinzu.

Für die Fernwirkgeräte, die zur Übertagung der Mengensignale von den Gaszählern benötigt werden, ist im Elektroinstallationsraum der Station die Stromversorgung und der Platz für einen entsprechenden Schaltschrank vorzusehen.

Die Kosten für die Einrichtungen zur Fernüberwachung der genannten Daten sind vom Vertragspartner zu tragen.